Wir sind Ihre Ansprechpartner:



Daria Paffrath

Telefon: 02261 88-5021
Fax: 02261 88972-5021
E-Mail: daria.paffrath@obk.de
Zimmer: G2-27

Für Nachname mit Buchstabe A bis F sowie W bis Z.



Ute Domnick

Telefon: 02261 88-5022
Fax: 02261 88972-5022
E-Mail: ute.domnick@obk.de
Zimmer: G2-25

Für Nachname mit Buchstabe G bis O.



Manuela Ringsdorf

Telefon: 02261 88-5019
Fax: 02261 88972-5019
E-Mail: manuela.ringsdorf@obk.de
Zimmer: G2-25

Für Nachname mit Buchstabe P bis V.

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Soziale Angelegenheiten
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
www.obk.de/soziales

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Stand: April 2025

50_F-250416-2-BeratungsangebotSB_Mobilität/Foto: weseetheworld - Fotolia

Leistungen zur Beförderung

für Menschen mit Mobilitätsein-schränkungen



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Ziel der Hilfe:

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Hierzu gehören:

- Besuche bei Verwandten und Freunden.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder der Kultur dienen.
- Die Erledigung von Besorgungen oder geschäftlichen Angelegenheiten.

Nicht dazu gehören z.B. Fahrten:

- zum Arzt bzw. zur Ärztin,
- zur Krankenhausbehandlung,
- zur Tagespflege,
- zur Schule oder zum Schulsport.

Hierbei handelt es such um Leistungen anderer Kostenträger.

An wen richtet sich unser Angebot?

Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen, können das Angebot in Anspruch nehmen:

- Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG".
- Tatsächlicher Wohnsitz im Oberbergischen Kreis.
- Als Bewohnerin oder Bewohner einer besonderen Wohnform oder stationären Pflegeeinrichtung: tatsächlicher Aufenthalt vor dem Einzug in die Einrichtung im Oberbergischen Kreis.
- Ende der Schulausbildung.

Kein Leistungsanspruch: Personen, auf deren Namen ein Kraftfahrzeug zugelassen ist, können die Leistung nicht in Anspruch nehmen.

In welcher Form kann die Hilfe gewährt werden?

Die Leistung erfolgt auf Antrag im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i.V.m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

Die Leistung ist einkommensabhängig und vermögensabhängig gemäß §§ 135 ff. SGB IX zu gewähren.

Die Hilfe wird als persönliches Budget bewilligt, welches für Fahrten mit Mietwagen, Taxen oder Spezialfahrzeugen eingesetzt werden kann.

Darüber hinaus ist es auch möglich, im Rahmen der Selbsthilfe dritten Personen eine Aufwandsentschädigung für Fahrten zu zahlen.

Das Gebiet, in dem die Fahrten erfolgen, ist nicht begrenzt.

Antrag auf Leistung und Liste der Beförderungsunternehmen als PDF herunterladen unter:
www.obk.de/befoerderung